

Was ist zu veranlassen?

Wenn Sie die notwendige Leistung nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, wenden Sie sich **vor** der Inanspruchnahme an den Träger der Sozialhilfe.

Die Beantragung der Hilfe zur Pflege erfolgt bei dem Sozialamt Ihres bisherigen Wohnortes. In Rheinland-Pfalz ist der Träger der Sozialhilfe die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung (bei kreisfreien Städten).

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter*Innen zur Verfügung:

Allgemeine E-Mail: 32a-hzp@mainz-bingen.de

Grundsatzangelegenheiten

Frau Zirkler

Tel.: 06132/787-3250, Fax: 06132/787 97-3250

Buchstaben A – F, V

Frau Retzlaff

Tel.: 06132/787-3259, Fax: 06132/787 97-3259

Buchstaben H, I, J, N, O

Frau Adam

Tel.: 06132/787-3252, Fax: 06132/787 97-3252

Buchstaben K, W, X, Y, Z

Frau Hackethal

Tel.: 06132/787-3255, Fax: 06132/787 97-3255

Buchstaben G, L, M, P, Q, R

Frau Kloos

Tel.: 06132/787-3221, Fax: 06132/787 97-3221

Buchstaben S, T, U

Frau Mester

Tel.: 06132/787-3254, Fax: 06132/787 97-3254

Stand Dezember 2025



Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim am Rhein

Telefon +49 6132 787-0

Telefax +49 6132 787-1122

kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de



Rheinessen

HILFE ZUR PFLEGE STATIONÄR

Hilfe zur Pflege im stationären Bereich
nach dem 7. Kapitel des SGB XII

STATIONÄRE PFLEGE

Hilfe zur Pflege im stationären Bereich

Das Sozialamt übernimmt auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten für die stationäre Pflege, wenn nicht genügend eigene finanzielle Mittel vorhanden sind.

Die stationäre Hilfe zur Pflege umfasst:

- Kurzzeit- und Verhinderungspflege,
- teilstationäre Pflege und
- vollstationäre Pflege (dauerhafte Heimaufnahme).

Voraussetzung für die Übernahme der Heimkosten ist das Vorliegen der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrad 2-5). Bei Pflegegrad 2 und 3 wird die Heimbetreuungsbedürftigkeit durch unseren Sozialdienst überprüft.

Bei Beantragung von Sozialhilfe ist grundsätzlich die Leistungsgewährung erst ab Bekanntgabe der Notlage beim Sozialhilfeträger möglich.

Kosten, die vor der Bekanntgabe angefallen sind und Kosten, die nach Bekanntgabe selbst oder durch Dritte getragen wurden, können nicht übernommen bzw. erstattet werden.

Unterhaltspflichtige Kinder werden nach § 94 SGB XII zur Leistungspflicht herangezogen, wenn ihr jährliches Bruttoeinkommen 100.000,00 EUR übersteigt.

Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritte (bspw. Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre) werden bei Leistungsgewährung auf den Sozialhilfeträger übergeleitet.

Nach Versterben eines Leistungsberechtigten prüft der Sozialhilfeträger einen Kostenersatz gegenüber den Erben für die aufgebrauchten Sozialhilfeleistungen. Die Ersatzpflicht ist jedoch auf den Nachlass, abzüglich eines Erbenfreibetrages, beschränkt.

Auch zu Lebzeiten geschütztes Vermögen (bspw. Hausgrundstück) gehört zum Nachlass und wird bei der Prüfung des Kostenersatzes gegen Erben berücksichtigt.

Vorrangige Leistungen

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege sind gegenüber den Leistungen der Pflegeversicherung und anderer Leistungsträger nachrangig. Bitte beantragen Sie die entsprechenden Leistungen bei der Pflegekasse. Ab dem 01.01.2022 bezuschusst die Pflegekasse, neben den bisherigen Pflegesachleistungen, die pflegebedingten Aufwendungen in vollstationärer Pflege durch einen prozentualen Leistungszuschlag, gestaffelt nach der Dauer der Pflege:

- 15 % in den ersten 12 Monaten,
- 30 % nach 12 Monaten,
- 50 % nach 24 Monaten,
- 75 % nach 36 Monaten

Einzusetzendes Vermögen

Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen. Ausnahmen können beispielsweise sein:

1. Das noch durch den zuhause verbliebenen Ehegatten bewohnte angemessene Hausgrundstück
2. Bestattungsvorsorge (Verträge oder Versicherungen) im angemessenen Verhältnis
3. Kleinere Barbeträge von 10.000 EUR bei Alleinstehenden bzw. 20.000 EUR bei Ehegatten

Einsatz des Einkommens

Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld und Geldeswert und sind bei einer vollstationären Pflege vollständig zur Deckung der Heimkosten einzusetzen.

Sind Sie verheiratet oder leben in einer eheähnlichen Gemeinschaft, wird aus dem gemeinschaftlichen Einkommen ein Kostenbeitrag ermittelt

Berechnungsbeispiel

Heimbewohner mit Pflegegrad 3; seit 14 Monaten in einer vollstationären Einrichtung:

BEDARF: HILFE ZUR PFLEGE (HZP)	
Pflegebedingte Heimkosten:	2.246,21 €
Pflegesatz	2.120,88 €
Ausbildungsumlage	58,71 €
Ausbildungsuml. §26 PflegeberG	66,62 €
abzgl. Pflegekassenleistung nach PG3	-1.262,00 €
Pflegebedingter Eigenanteil	984,21 €
Zuschuss der Pflegekasse mit 30%	-295,26 €
verbleibende pflegebed. Heimkosten	688,95 €
Existenzsichernde Heimkosten:	1.525,57 €
Unterkunftskosten	573,42 €
Verpflegungskosten	308,46 €
Investitionskosten	643,69 €
Ergebnis: Bedarf Hilfe zur Pflege	2.214,52 €
BEDARF: HILFE ZUM LEBENSUNTERHALT (HLU)	
Barbetrag	152,50 €
Bekleidungsbeihilfe	25,50 €
(Regelung für RLP)	
Ergebnis: Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt	178,00 €
Sozialhilferechtlicher Bedarf (HzP + HLU):	2.392,52 €
Einzusetzendes Einkommen:	- 921,66 €
(Altersrente 921,66€)	
Sozialhilferechtlicher Anspruch:	1.470,86 €